

IHK-Steuerinfo

Ausgabe Juli 2006

THEMEN DES MONATS 2

Steueränderungsgesetz 2007 ist verabschiedet	2
Begrenzung der 1 %-Regelung bei privater Kfz-Nutzung: Neue Nachweispflichten	3
Leistungsort bei Messeleistungen geklärt.....	4
Vorsicht: Finanzverwaltung „fahndet“ nach eBay-Verkäufern	5
Umsatzsteuer: Kostenlos abgegebene Parkchips führen nicht zur Entgeltminderung des Einzelhändlers.....	6
Föderalismusreform verabschiedet – Finanzreform muss folgen!	6
Endgültige Fassung des neuen Energiesteuergesetzes.....	7
Verwendungspflicht der Anlage EÜR bei Steuererklärung 2005 „ausgesetzt“	8
Gesetz zum Bürokratieabbau verabschiedet – Erleichterung bei Sozialversicherungsabgaben	8
Umzugskosten von Ehegatten: Fahrzeitverkürzungen sind weder zu addieren noch zu saldieren.....	9
Reisekosten: Werbungskosten sind um steuerfreie Erstattungen zu kürzen ..	10

LITERATUREMPFEHLUNGEN..... 12

Konzernbesteuerung in Deutschland und Europa.....	12
Kompakt-Training – Internationale Rechnungslegung nach IFRS	13
Das Einkommensteuerrecht von A – Z	13

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingens, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Steueränderungsgesetz 2007 ist verabschiedet

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 dem Steueränderungsgesetz 2007 zugestimmt. Für den Steuerpflichtigen sind insbesondere folgende Punkte von Interesse:

- Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld/-freibetrag

Beschlossen wurde die Absenkung der Höchstaltersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr.

Einführung einer so genannten Reichensteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wird der Einkommensteuerspitzenarif von 42 % auf 45 % angehoben. Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit) bleiben dabei außen vor. Technisch erfolgt dies über einen Entlastungsbetrag gemäß § 32c EStG. Der Entlastungsbetrag wird erst nach der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt. Er ist zunächst nur für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Absenkung des Sparer-Freibetrages

Der Sparer-Freibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2007 auf 750 € abgesenkt. Es erfolgt eine Anpassung der Freistellungsaufträge. Bisherige Freistellungsaufträge dürfen ab kommendem Jahr automatisch nur noch bis zum neuen Höchstbetrag (wenn sie bisher den alten Höchstbetrag umfassten), im Übrigen nur noch zu 56,37 % berücksichtigt werden.

Beschränkung der Entfernungspauschale

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte sind ab 2007 grundsätzlich nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Fernpendler können jedoch ab dem 21. Kilometer eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale i. H. v. 30 Cent je vollem Kilometer wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen.

Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können ab 2007 nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.

Fazit: Das Steueränderungsgesetz 2007 ist rein fiskalisch motiviert. Bund und Länder wollen damit vorhandene Haushaltslöcher stopfen. Auf die zahlreichen Einwände der Sachverständigen insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der Entfernungspauschale hat die Große Koalition weder im Bundestag noch in Bundesrat Rücksicht genommen. (Sw)

Begrenzung der 1 %-Regelung bei privater Kfz-Nutzung: Neue Nachweispflichten

Wenn in der Vergangenheit kein Fahrtenbuch geführt worden ist, wurde bislang die private Nutzung eines betrieblichen Kfz für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung – zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer – angesetzt. Es wurde dabei nicht unterschieden, ob es sich bei dem Kfz um notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen gehandelt hat.

Im Jahr 2003 hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der Einnahmen-Überschuss-Rechner kein gewillkürtes Betriebsvermögen bilden konnten. Nunmehr konnten auch Einnahme-Überschuss-Rechner Kfz mit einer betrieblichen Nutzung ab 10 % im Betriebsvermögen halten und die Privatnutzung nach der 1 %-Methode ermitteln.

Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist die Besteuerung von Betriebs-Pkw rückwirkend zum 1. Januar 2006 teilweise neu geregelt worden. Die 1 %-Regelung darf nur bei Kfz angewendet werden, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen). Befindet sich das Kfz im gewillkürten Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die Entnahme mit dem auf die die private Nutzung entfallenden Anteil der Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erläutert in seinem Schreiben vom 7. Juli 2007 (Az. IV B 2 – S 2177 – 44/06, IV A 5 – S 7206 – 7/06), wie der Umfang der betrieblichen Nutzung zu ermitteln und nachzuweisen ist:

Zunächst wird klargestellt, dass sämtliche betrieblich veranlasste Fahrten zu berücksichtigen sind, um den Umfang der betrieblichen Nutzung zu ermitteln. Auch Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten zählen zur betrieblichen Nutzung. Die Überlassung eines Kfz an einen Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung stellt für den Arbeitgeber eine vollumfänglich betriebliche Nutzung dar.

Für den Nachweis der betrieblichen Nutzung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, vielmehr sind u. a. auch Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern oder Reisekostenabrechnungen ausreichend. Auch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. 3 Monate) reichen aus, um die überwiegend betriebliche Nutzung glaubhaft zu machen. Die Aufzeichnungen müssen lediglich den jeweiligen Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums enthalten.

Auf einen Nachweis kann verzichtet werden bei bestimmten Berufsgruppen mit regelmäßig hoher Reisetätigkeit wie beispielsweise Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzten. Für sie gilt das Fahrzeug dann als zu mehr als 50 % genutzt. Die Befreiung von der Nachweispflicht beschränkt sich bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen auf das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung.

Es sind keine permanenten Aufzeichnungen zu führen. Wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben, wird weiterhin vom gleichen Nutzungsumfang ausgegangen. Allerdings kann der Wechsel der Fahrzeugklasse Anlass für eine erneute Prüfung sein.

Für Zwecke der Umsatzbesteuerung wird – sofern die 1 %-Regelung ausgeschlossen ist und kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wurde – der private Nutzungsanteil anhand der ertragsteuerlichen Ermittlungen geschätzt.

Praxishinweis: Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Mithin ist die begrenzte Anwendung der 1 %-Regelung bei Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr rückwirkend seit dem 1. Januar 2006 anzuwenden. (Ng)

Leistungsort bei Messeleistungen geklärt

In der Regel erbringen Veranstalter von Messen und Ausstellungen neben der Überlassung von Standflächen auch eine Reihe weiterer Leistungen an die Aussteller. Hierzu können insbesondere zählen

- die technische Versorgung der überlassenen Stände,
- die Planung, Gestaltung sowie Aufbau, Umbau und Abbau von Ständen,
- die Überlassung von Standbauteilen,
- die Standbetreuung und Standbewachung,
- die Reinigung der Stände,
- die Überlassung von Garderoben und Schließfächern,
- die Überlassung von Telefonapparaten, Telefaxgeräten o. a.,
- Schreibdienste u. ä. sonstige Leistungen auf dem Messegelände,
- Beförderung und Lagerung von Ausstellungsgegenständen,
- Übersetzungsdienste und
- die Eintragungen in Messekataloge.

Diese Leistungen sind gemäß Abschnitt 34a Abs. 2 UStR Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück oder können aus Vereinfachungsgründen als solche behandelt werden. Für sie ist daher nach deutscher Verwaltungsauffassung § 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG anzuwenden, mit der Folge, dass solche Leistungen dort erbracht werden, wo das Grundstück liegt, auf dem die Messe stattfindet.

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. März 2006 ([Az. C-114/05](#)) entschieden, dass eine umfassende Leistung, die der Veranstalter einer Messe oder Ausstellung den Ausstellern gegenüber erbringt, an dem Ort ausgeführt wird, an dem der leistende Unternehmer tätig wird. Formell ist damit § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a UStG (= Artikel 9 Abs. 2 Buchst. 1 1. Gedankenstrich der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie) und nicht § 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG (= Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie) anzuwenden. Am Ort der Leistung der Veranstalter von Messen oder Ausstellungen dürfte sich in der Praxis jedoch nichts ändern, weil der Belegenheitsort des Grundstücks der Messen oder Ausstellungen regelmäßig identisch sein dürfte mit dem Ort der tatsächlichen Tätigkeit des Veranstalters.

Die zuvor genannte Ortsbestimmung gilt indes nur für umfassende (einheitliche) Leistungen. Dies sind Leistungen, die aus mehreren Einzelleistungen zusammengesetzt sind, bei denen eine dieser Leistungen für sich genommen nicht so herausragt, dass sie der Gesamtleistungen das Gepräge geben könnte. Für Einzelleistungen ist die Ortsbestimmung entsprechend Abschnitt 34a Abs. 6 UStR 2005 vorzunehmen. Für einheitliche Leistungen dürfte Abschnitt 34a Abs. 2 UStR 2005 hingegen nicht mehr anzuwenden sein. (Ne)

Vorsicht: Finanzverwaltung „fahndet“ nach eBay-Verkäufern

Aus einer Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Finanzen vom 7. Juni 2006 (Az. S 0230 – 10 St 41 M) folgt, dass die Bayerische Finanzverwaltung offensichtlich nach gewerblichen Verkäufern des Internet-Auktionshauses eBay „fahndet“. In der Verfügung werden die Möglichkeiten der Finanzverwaltung aufgezeigt, durch Einzel- oder Sammelauskunftsersuchen die Namen von gewerblichen Verkäufern von Internet-Auktionshäusern zu ermitteln.

Hintergrund der Auskunftsersuchen ist die Überlegung, dass mittlerweile der Online-Handel über Auktions- und Handelshäuser einen breiten Raum im elektronischen Handel (E-Commerce) einnimmt. Eine zunehmende Zahl von Verkäufern bietet hiernach regelmäßig Waren und Dienstleistungen über die Internet-Plattform an und könne dadurch gewerblich/unternehmerisch tätig werden. Diese Verkäufer seien, da sie ein Gewerbe nicht angemeldet hätten, mit dieser Tätigkeit vielfach steuerlich nicht erfasst. Zudem würden diese Verkäufer oftmals keine Steuererklärungen abgeben bzw. ihre Gewinne und Umsätze in den Steuererklärungen nicht vollständig angeben. Dies führe zu Steuerverkürzungen. Die Finanzverwaltung hat für interne Zwecke ein besonderes eBay-Merkblatt entwickelt, welches nähere Informationen zum Auskunftsersuchen an die eBay GmbH Dreilinden enthält.

Sogar Sammelauskunftsersuchen seien zulässig, wenn die Finanzbehörde aufgrund konkreter Anhaltspunkte (z. B. durch eine Internet-Recherche) zu dem Ergebnis kommt, dass die Auskunft zu steuererheblichen Tatsachen führen kann. Bestehe Ermittlungsbedarf in Gestalt eines Sammelauskunftsersuchens, sei mit der zuständigen Steuerfahndungsstelle Verbindung aufzunehmen und das weitere

Vorgehen abzustimmen. Neben einer Steuernachzahlung droht in diesen Fällen somit auch eine Strafe im Steuerstrafverfahren. (Ne)

Umsatzsteuer: Kostenlos abgegebene Parkchips führen nicht zur Entgeltminderung des Einzelhändlers

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 11. Mai 2006 ([Az. V R 33/03](#)) entschieden, dass ein von einem Einzelhändler als „Dreingabe“ an seine Kunden ausgegebener Chip, mit dem die Kunden bei einem Dritten verbilligt parken oder den öffentlichen Nahverkehr verbilligt nutzen, nicht zu einer Minderung des Kaufpreises (des Entgeltes) führt. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall gab ein Kaufhaus seinen Kunden ab einem Mindestumsatz von 25 DM einen Chip mit einem Wert von 0,50 DM aus; zu diesem Wert konnten die Kunden den Chip bei Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs und verschiedenen Parkhausbetreibern einlösen. Das Kaufhaus war der Ansicht, die Chips seien entsprechend den Grundsätzen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Oktober 2002 (C-427/98) und entsprechend dem EuGH-Urteil vom 24. Oktober 1996 (Az. C-317/94 – Elida Gibbs) in Höhe ihres Wertes als Zahlungsmittel zu behandeln und führten daher zu einer entsprechenden Entgeltminderung.

Der Bundesfinanzhof erteilte dieser Rechtsansicht im bezeichneten Urteil nunmehr eine Absage. Eine Minderung des Kaufpreises der Ware liege deshalb nicht vor, weil der vom Kaufhaus beigelegte Chip nur zu einem verbilligten Bezug von Leistungen bei einem Dritten berechtigt hat und der Kunde den vereinbarten Kaufpreis für die Ware unabhängig davon, ob er den Chip annimmt oder einlöst, zu zahlen und die Rechnung über den Warenverkauf diesen Kaufpreis ausgewiesen hat. Entsprechendes gelte auch für die Überlegungen, der entschiedene Fall könne denjenigen von Preisnachlassgutscheinen oder Preiserstattungsgutscheinen gleichgesetzt werden. Denn der Chip konnte von den Kunden weder beim klageführenden Kaufhaus noch bei einem vorgeschalteten Warenlieferanten eingelöst werden. Eine Entgeltminderung liegt daher nicht vor. (Ne)

Föderalismusreform verabschiedet – Finanzreform muss folgen!

Die Föderalismusreform hat den Bundesrat passiert – nach einem zähen Ringen um Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, das bereits im Oktober 2003 begonnen hatte. Die Neuregelungen sind erste richtige Schritte in Richtung einer Reform der Finanzverfassung, die nun als Föderalismusreform II weiter gehen muss. Sie muss die Finanzverfassung hin zu mehr Transparenz, Standortfreundlichkeit und Eigenverantwortung entwickeln. Positive Ansätze der Föderalismusreform I müssen weitergeführt werden. Dies sind:

- Das Hineinregieren des Bundes in originäre Länderaufgaben muss eingeschränkt werden, die Länder müssen mehr Eigenverantwortung bei ihren Aufgaben erhalten. Eine gewisse regionale Vielfalt gesetzlicher Regelungen muss dabei akzeptiert werden.

- Die Durchsetzungskraft Deutschlands auf europäischer Ebene muss gestärkt werden. Dies muss auch für die Steuerverwaltung gelten. Der Bund muss national und gegenüber der Europäischen Union ein einheitliches, verlässliches und gerechtes Veranlagungsverfahren sicherstellen, das besonders auch ausländischen Investoren Rechtssicherheit bietet.
- Die finanzielle Verantwortung der Länder für ihre Defizite muss gestärkt, die ausufernde Neuverschuldung eingedämmt werden. Die Föderalismusreform II sollte Mechanismen finden, hohe Defizite vor dem Erreichen von Haushaltsnotlagen zu sanktionieren.

Ausblick: In der kommenden Finanzreform müssen Mechanismen gefunden werden, die die Einnahmen- und Ausgabenkompetenzen der Länder stärken, ohne das Rechtsgebiet zu zersplittern und hohe Kosten für die Unternehmen zu verursachen. (Be)

Endgültige Fassung des neuen Energiesteuergesetzes

Der Bundestag hat das neue Energiesteuergesetzes beschlossen. Zu beachten ist ab **01.08.2006**:

- Reiner Biodiesel wird mit **9 Cent** pro Liter besteuert, gemischter Biodiesel wird mit **15 Cent** pro Liter besteuert (§ 50 EnergieStG).
- Reines Pflanzenöl wird dieses und das kommende Jahr **nicht besteuert**, dann in Stufen bis auf einen Steuersatz von 45 Cent im Jahr 2012 hochgeschleust. Landwirtschaftlich genutzter reiner Biokraftstoff bleibt steuerfrei (§ 57 EnergieStG).
- Flüssiggas und Erdgas als Kraftstoff bleiben bis zum Jahr **2018 ermäßigt** besteuert.
- Prozesse, die bisher über den Heizerlass steuerfrei waren und durch die neue Definition des Verheizens zum 01.08.2006 in die Steuerpflicht gelangen würden, werden von der Mineralölsteuer auf Antrag vollständig entlastet (§ 51 EnergieStG), das sind:
 - o die Herstellung und Bearbeitung von Glas, Keramik, Zement, Kalk, Gips, Kalksandstein, Porenbeton, Asphalt und mineralischen Düngemitteln im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Produkte oder ihrer Vorprodukte
 - o die Metallerzeugung und -bearbeitung
 - o chemische Reduktionsverfahren
 - o die Nutzung gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als Heiz- und Kraftstoff
 - o die thermische Abfall- und Abluftbehandlung.

Praxishinweis: Die ermäßigten Steuersätze für Biodiesel stehen unter dem Vorbehalt einer jährlichen Überprüfung in Bezug auf eine mögliche Überförderung (§ 50 Abs. 4 EnergieStG). Vordrucke und Informationen zur Steueranmeldung gibt es bei den Hauptzollämtern und online bei der Zollverwaltung unter

Verwendungspflicht der Anlage EÜR bei Steuererklärung 2005 „ausgesetzt“

Nach §§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c EStDV haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen – Anlage EÜR. Nachdem der Anwendungszeitpunkt zunächst um ein Jahr verschoben worden war, können Unternehmer auch bei der Steuererklärung für das Jahr 2005 das Ausfüllen der komplizierten Anlage EÜR umgehen. Voraussetzung ist, dass eine ansonsten ordnungsgemäße Steuererklärung nebst (formloser) Gewinnermittlung abgegeben wird.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Münster hat mit einem bundeseinheitlichen Erlass die Finanzämter angewiesen, für das Jahr 2005 aus Vereinfachungsgründen auf die Anforderung der Anlage EÜR zu verzichten. Die Steuerpflichtigen sollen lediglich für die Folgejahre auf die Abgabepflicht hingewiesen werden. Der Erlass der OFD Münster vom 7. April 2006 ist in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ (DStR), Heft 17, S. 758 zu finden.

Praxishinweis: Wird keine ordnungsgemäße Steuererklärung eingereicht, wird die Anlage EÜR zusammen mit den fehlenden / nicht ordnungsgemäßen Unterlagen eingefordert. Die Abgabe des EÜR-Formulars kann in diesem Fällen mit einem Zwangsgeld nicht unter 100 € (!!) gefordert werden. (Ng)

Gesetz zum Bürokratieabbau verabschiedet – Erleichterung bei Sozialversicherungsabgaben

In der Steuerinfo Mai 2006 hatten wir über den Entwurf eines „Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ („Mittelstands-Entlastungs-Gesetz“) berichtet. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 dem Gesetz zugestimmt. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren nunmehr abgeschlossen.

Im steuerlichen Bereich sind die angekündigten Erleichterungen unverändert umgesetzt worden:

- Anhebung der steuerlichen Buchführungspflichtgrenze nach § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO von 350.000 € auf 500.000 €
- Erhöhung des für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 Satz 1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geltenden Gesamtbetrags von 100 € auf 150 €
- Beschränkung der Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung für Bestandteile und sonstige Leistungen, die an einem Wirtschaftsgut ausgeführt wurden, auf solche Berichtigungsobjekte, die an dem Wirtschaftsgut zu einer im Zeitpunkt

der Änderung der Verhältnisse noch nicht vollständig verbrauchten Werterhöhung geführt haben (Änderung des § 15a Abs. 3 UStG)

- Beschränkung der Verpflichtung zur Vorsteuerberichtigung auf solche sonstigen Leistungen, für die handelsrechtlich ein Aktivierungsverbot oder -wahlrecht besteht (Änderung des § 15a Abs. 4 UStG).

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum Mittelstandsentlastungsgesetz aufgefordert, für die Erarbeitung weiterer Entlastungsmaßnahmen die aus der unternehmerischen Praxis heraus erarbeiteten 28 Vorschläge der IHK-Organisation nochmals zu prüfen. Die Vorschläge sollten „zeitnah in einem weiteren Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes einbezogen werden“.

Wir werden über weitere Maßnahmen der Regierung berichten.

Besonderer Hinweis: Noch in letzter Minute ist das Gesetz um eine Vereinfachung im Sozialversicherungsbereich ergänzt worden. Hintergrund ist die Gesetzesänderung, nach der Unternehmen seit Januar 2006 die Sozialversicherungsabgaben des laufenden Monats bereits vor Ende des Monats überweisen müssen. Für die noch ausstehenden Tage müssen die voraussichtlichen Beiträge geschätzt und die Abrechnung dann berichtigt werden. Mit dem Mittelstandsentlastungsgesetz wird nun die Möglichkeit einer Pauschalzahlung eingeführt. Danach kann der Arbeitgeber den Beitrag des laufenden Monats in Höhe des korrekt abgerechneten Vormonatsbeitrags zahlen, d.h. im August wird der August-Beitrag in Höhe des korrekten Beitrags aus Juli überwiesen. Veränderungen müssen zunächst nicht berücksichtigt werden. Zuviel oder zuwenig Gezahltes wird – wie bisher – bei der nächsten Abrechnung korrigiert.

Praxishinweis: Die steuerlichen Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2007. Die Einführung der Pauschalzahlung im Sozialversicherungsbereich tritt mit dem Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Tatsächlich umgesetzt werden kann die Pauschalzahlung aber erst, wenn die Sozialversicherungsträger dies in ihren Rundschreiben bekannt geben. Die gemeinsamen Rundschreiben der Sozialversicherungsträger finden Sie in der Rubrik „Service“ unter dem Link <http://www.aok-business.de/>. (Ng)

Umzugskosten von Ehegatten: Fahrzeitverkürzungen sind weder zu addieren noch zu saldieren

Wenn Ehegatten umziehen, entstehen hohe Umzugskosten. Diese können steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind. Hiervon ist auszugehen, wenn sich die Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte regelmäßig arbeitstäglich um insgesamt mindestens eine Stunde verkürzen. Bei der Fahrzeitveränderung ist auf jeden einzelnen Ehegatten abzustellen, wie der Bundesfinanzhof (kurz: BFH) mit Urteil vom 21. Februar 2006 (IX R 79/01) entschied.

Im Urteilsfall wurden die Kläger als Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann war als Angestellter in A, die Ehefrau als Lehrerin in B nichtselbstständig tätig. Im April des Streitjahres (1997) zogen die Eheleute von ihrer gemieteten Wohnung in A in ein eigenes Einfamilienhaus nach B, das nahe bei der Schule liegt, in der die Ehefrau tätig ist. Die Ehefrau musste vor dem Umzug eine Entfernung von 35 km zurücklegen, um von A nach B zu gelangen. Dies entsprach einer Fahrzeit von über einer Stunde. Der Ehemann musste nach dem Umzug statt bisher lediglich 4 km nunmehr 33 km fahren, um seine Arbeitsstelle in A zu erreichen. Die mit der Einkommensteuererklärung 1997 geltend gemachten Umzugskosten von 4.191 DM ließ das Finanzamt unberücksichtigt.

Zu Unrecht, wie jetzt der BFH entschied. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, abziehbar bei der Einkunftsart, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 EStG). Umzugskosten sind hiernach als Werbungskosten abziehbar, wenn der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist und private Gründe eine allenfalls ganz untergeordnete Rolle spielen. Von einer nahezu ausschließlichen beruflichen Veranlassung ist z. B. auszugehen, wenn der Umzug den erforderlichen Zeitaufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich, d. h. um mindestens eine Stunde täglich vermindert (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 23. März 2001, VI R 175/99, BStBl II 2001, 585). Bei beiderseits berufstätigen zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten sind die sich jeweils ergebenden Fahrzeitveränderungen nicht zusammenzurechnen. Sie sind also weder zu addieren noch – wie hier -- zu saldieren. (Se)

Reisekosten: Werbungskosten sind um steuerfreie Erstattungen zu kürzen

Arbeitnehmer erhalten im neuen Jahr oftmals noch Reisekostenerstattungen, die vom Arbeitgeber für Dienstreisen des Vorjahres zulässigerweise steuerfrei ausgezahlt werden. Es stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer im Entstehungsjahr der Reisekosten zunächst einen Werbungskostenabzug begehren kann und die steuerfrei gezahlten Reisekosten erst im Zahlungsjahr die Werbungskosten mindern.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (OFD Hannover, Verfügung vom 17. Januar 2006, S 2338-139-217) dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Beruhen sowohl die Entstehung des als Reisekosten abzugsfähigen Aufwands als auch die spätere Zahlung der steuerfreien Einnahmen auf demselben Ereignis (z. B. Durchführung einer Dienstreise), wird von einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang von Werbungskosten mit steuerfreien Einnahmen ausgegangen.

Die als Werbungskosten geltend gemachten Reisekosten müssen daher im Entstehungsjahr um den zukünftig zu erwartenden steuerfreien Reisekostenersatz gekürzt werden.

Praxisbeispiel: Der Arbeitnehmer führt im Dezember 2006 eine Dienstreise durch. Die steuerfreie Reisekostenerstattung erfolgt im Januar 2007. Mit der Einkommensteuererklärung 2006 kann der Arbeitnehmer für die Dienstreise Werbungskosten in Ansatz bringen. Diese Werbungskosten sind allerdings um die zu erwartende Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber zu kürzen.

Praxishinweis: Für Arbeitgeber kann sich eine Verpflichtung zur Aufzeichnung von steuerfreien Tagegeldern auf der Lohnsteuerkarte ergeben.¹ Die Reisekostenaufzeichnung hat im Zeitpunkt der Arbeitgebererstattung zu erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die Erstattung nicht im Jahr der Reisedurchführung vorgenommen wird. Im vorherigen Beispielfall müsste der Arbeitgeber die von der Aufzeichnung betroffene Reisekostenerstattung auf der Lohnsteuerbescheinigung 2007 aufzeichnen, wohingegen sie bei dem Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers in 2006 eine Rolle spielt. Arbeitnehmern ist anzuraten, die Höhe der auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Reisekostenerstattung nicht ohne weiteres in die Einkommensteuererklärung zu übernehmen. Vielmehr muss anhand der einzelnen Reisekostenabrechnungen eine eigene Ermittlung der steuerfrei erstatteten Reisekosten erfolgen. Den Beschäftigten ist zu empfehlen, die Reisekostenabrechnung aufzubewahren. (Se)

¹ § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG

Literaturempfehlungen

Konzernbesteuerung in Deutschland und Europa

Ertragsteuerliche und betriebswirtschaftliche Analyse der europäischen Gruppenbesteuerungssysteme

Elke Sievert

erschienen im Januar 2006

39,00 €, S. 914 S. 335, IDW-Verlag

ISBN: 3-8021-1214-8



Das Spannungsfeld eines Konzerns liegt zwischen der rechtlichen Selbständigkeit jedes Konzernunternehmens und der wirtschaftlichen Einheit des Verbundes. Insofern hat das Steuerrecht die Möglichkeit, an der rechtlich selbständigen Gesellschaft oder an dem von dem Unternehmensverbund erzielten Ergebnis anzuknüpfen. Innerhalb der Europäischen Union ist weder eine eindeutige Orientierung am Trennungsprinzip noch am Einheitsprinzip gegeben. Zumeist haben die europäischen Länder spezifische Steuerregime geschaffen, die - in unterschiedlichem Umfang - der wirtschaftlichen Einheit Konzern gerecht werden. Aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung ergeben sich diverse Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Standortwahl der Konzernleitung und das anzuwendende Gruppenbesteuerungssystem auswirken.

Sievert legt den Reformbedarf der deutschen Organschaft dar und analysiert deren Anwendungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen. Damit liefert die Autorin Hilfestellung, wie die gewünschten Rechtsfolgen im Rahmen der deutschen Organschaft erzielt werden können. Dabei werden untersucht:

- die Auswirkungen der Verlustverrechnung (Mindestbesteuerung)
- die Abzugsmöglichkeiten von Beteiligungsaufwendungen
- Möglichkeiten aus der Gewerbesteueranrechnung
- Probleme im Rahmen der Finanzierung unter Berücksichtigung der Thin-capitalization-rules des § 8a KStG (Gesellschafterfremdfinanzierung).

Sievert nimmt dabei einen Ländervergleich für die Gruppenbesteuerungssysteme innerhalb der Europäischen Union vor. Abschließend werden unter Einbeziehung der Harmonisierungsbestrebungen der EU-Kommission und der EuGH-Rechtsprechung (insbesondere Marks&Spencer) Überlegungen zur Ausgestaltung eines adäquaten Konzernbesteuerungssystems de lege ferenda angestellt.

Kompakt-Training – Internationale Rechnungslegung nach IFRS

von Prof. Dr. Johannes Ditges und Dipl.-Kaufmann Uwe Arendt

2. Auflage 2006, 223 Seiten, Broschur, 44,00 €

ISBN 3 470 54152 3, Friedrich Kiehl Verlag



Seit dem 01.01.2005 sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen. Das HGB verliert damit für Konzerne seine verpflichtende Bedeutung und seine Alleinstellung hinsichtlich deutscher Bilanzierungsvorschriften.

Das vorliegende Buch hilft dem Leser, die wesentlichen Grundsätze der IFRS in systematischer und kompakter Form zu erarbeiten. Die Gliederung des Buches orientiert sich an den Abschlussbestandteilen Bilanz und Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung. Darüber hinaus finden sich Erläuterungen zu konzernspezifischen Vorschriften. In jedem Kapitel werden einleitend die wesentlichen IFRS-Vorschriften den HGB-Vorschriften gegenübergestellt. So erhält der Leser einen komprimierten Überblick über den Inhalt des Kapitels und den wichtigen Bezug zum bisherigen Handelsrecht. Danach werden die einschlägigen Regeln systematisiert nach Ansatz, Bewertung, Ausweis und Anhangangaben dargestellt. Die beschriebenen Regeln werden mithilfe zahlreicher Beispiele und Übersichten veranschaulicht. So wird dem Leser die Möglichkeit gegeben, sich die wesentlichen Grundsätze der IFRS in systematischer und kompakter Form zu erarbeiten. Die Checkliste für Vorbereitungsmaßnahmen zur IFRS-Umstellung und das Glossar englischer Fachausdrücke bieten hierbei zusätzliche Unterstützung.

Da die IFRS-Rechnungslegung sich im ständigen Wandel befindet, ist die 2. Auflage inhaltlich erheblich überarbeitet. So wurden seit der letzten Auflage die meisten Standards des Improvement Projects sowie die IFRS 1-7 im Endorsementverfahren anerkannt. Berücksichtigt ist auch der Ende Januar 2006 verabschiedete IFRS 7. Wie jeder Band der Reihe Kompakt-Training runden 50 umfangreiche Übungsaufgaben mit Lösungen sowie ein fachbezogenes Mini-Lex(ikon) die Darstellung des Stoffes ab.

Das Einkommensteuerrecht von A – Z

Michael Preißer / Josef Schneider

VII, 886 Seiten 99 Abbildungen s/w, 217 Tabellen

gebunden, 89,95 €

inkl. eines kostenlosen Datenbankzugangs

ISBN 3-7910-2486-8

www.sp-datenbanken.de/preisse

Das Werk ermöglicht es dem Leser, sich schnell über die steuerlichen Probleme und Fragen bezüglich der Einkommensteuer zu informieren.

Das Nachschlagewerk enthält über 360 Einzelstichworte von „Abbruchkosten“ bis „Zweitwohnungssteuer“, die prägnant, präzise und praxisnah und durch viele Beispiele sowie Schaubilder wertvolle Hilfen zum Verständnis der Steuerrechtsmaterie geben. Zur weiteren Vertiefung der Stichwörter dienen Hinweise auf verschiedene Kommentare, Lehr- und Fachbücher sowie Zeitschriftenbeiträge.

Der Kunde erhält unentgeltlich Zugang zu einer einfach zu bedienenden Online-Datenbank, auf der viermal jährlich alle relevanten Stichworte aktualisiert und ergänzt werden. Die Datenbank ermöglicht komfortables Arbeiten, da Auszüge und Grafiken ausgedruckt und in eigene Texte integriert werden können, und enthält Querverweise in Form von Hyperlinks sowie ein navigierbares verknüpftes Inhaltsverzeichnis. Das Lexikon entspricht dem Rechtsstand 01.01.2006.

Autoren:

Prof. Michael Preißer, Steuerberater und Professor für Unternehmenssteuerrecht und Wirtschaftsprivatrecht, Universität Lüneburg, Kanzlei BWS Graf Westphalen, Busch & Partner, Hamburg;

Dipl.-Finanzw. Josef Schneider, Dozent, Fachhochschule für Finanzen Rheinland-Pfalz/Edenkoben.